



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

Zahl: 8170-3/2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach mit Beschluss vom 21.12.2022 betreffend die Friedhofsordnung.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG LGBL.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 36/2022 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. **Geltungsbereich**
Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und Besitz der Stadtgemeinde Friesach befindlichen Friedhof in der St.-Johanner-Straße in St. Salvator
2. **Verwaltung und Aufsicht**
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Friesach.
3. **Anlage und Art der Benützung**
Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1641/1, 1641/2 und der Baufläche 535, EZ. 370 KG. St. Salvator.
4. **Infrastrukturanlagen**
 - a) Aufbahrungshalle mit Toiletten (barrierefrei)
 - b) Ein Abfallplatz
 - c) Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d) Drei Wasserentnahmestellen

II. Ordnungsvorschriften

1. **Öffnungszeiten**
Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
2. **Verhalten der Friedhofsbesucher**
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
3. **Gewerbliche Arbeiten**
 - a) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
 - c) Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.
4. **Ruhefristen**
Die Benützungsdauer beträgt für die Gräber 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre.

5. Bestattungsanlagen

Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen).

6. Grabarten

Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber, Kindergräber, Einzelgräber, Familiengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnenschächte.

Die Reihen- und Kindergräber werden nach dem bei der Friedhofverwaltung (Stadtgemeinde Friesach) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.

7. Größe der Grabstätten

Reihengräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit.

Einzelgräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit.

Kindergräber sind 1,10 m lang und 0,80 m breit.

Familiengräber sind 2,00 m lang und 2,50 m breit.

8. Nutzungsrecht

a) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

b) Der Erwerb eines Reihen- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.

c) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.

d) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Pkt. c) beigesetzt werden kann.

e) Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist

für ein Familiengrab.....	EURO	588,40
für ein Kindergrab	EURO	195,76
für ein Urnengrab/Urnennische	EURO	294,20
für alle übrigen Gräber, je Einzelgrab	EURO	294,20
Pauschalkostenersatz für Urnennischen (bei Erstvergabe) je Nische	EURO	246,64

f) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach möglich.

g) Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufungswege der Stadtrat.

h) Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.

9. Übergang des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

10. Erlöschen des Benützungsrechtes

a) Das Benützungsrecht erlischt:

- nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
- durch Verzicht;
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
- durch Entzug des Benützungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
- wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.

b) Aus dem Verzicht auf das Benützungsrecht der Grabstätte oder des Entzuges des Benützungsrechtes vor Ablauf der Benützungsdauer ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits erlegten Gebühr.

- c) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- d) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand an die Stadtgemeinde Friesach zu übergeben.
- e) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.

11. Gestaltung der Grabstätten

Die Gestaltung der Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen, widrigenfalls wird die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet.

Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein; weiters muss die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden.

Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.

Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

12. Grabmale

Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als 1,50 m sein. Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

14. Haftung

Die Stadtgemeinde Friesach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

15. Grabherstellung

Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde bestimmt wird, durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei der obgenannten Firma zu erfragen.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

III. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2019, Zahl:8170-2/2019, außer Kraft.

Friesach, am 21.12.2022



Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Josef Kronlechner